



Beschluss zu BSG 3/15-H S

In dem Verfahren BSG 3/15-H S

Piratenpartei Deutschland, Bezirksverband Niederbayern

— Antragsteller zu 1. —

und

1. Vorsitzender des BzV Niederbayern

— Antragsteller zu 2. —

und

— Antragsteller zu 3. —

gegen

Piratenpartei Landesverband Bayern,

— Antragsgegner —

wegen Verweisung des Verfahrens LSG-BY H 6/14 U an ein handlungsfähiges Landesschiedsgericht

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 29.01.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast, Markus Gerstel und Georg von Boroviczeny entschieden:

Die Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichts Bayern im Verfahren LSG-BY H 6/14 U kann nicht positiv festgestellt werden. Das Verfahren ist weiter am Landesschiedsgericht Bayern anhängig.

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 04.01.2015 beantragte das Landesschiedsgericht die Verweisung des Verfahrens LSG-BY H 6/14 U. Durch Rücktritt eines Richters und durch Beschluss festgestellte Besorgnis der Befangenheit von drei weiteren Richtern sei das Landesschiedsgericht nun handlungsunfähig.

Am 05.01.2015 forderte das Bundesschiedsgericht die Verfahrensakte mit Frist zum 08.01.2015 18:00 Uhr an. Am 07.01.2015 antwortete das Landesschiedsgericht, dass dies so kurzfristig nicht möglich gewesen sei und das Bundesschiedsgericht zudem kein Recht auf Akteneinsicht habe. Am 08.01.2015 forderte das Bundesschiedsgericht die Verfahrensakte erneut an und bat um Zusendung bis möglichst zum 14.01.2015, und setzte eine Ausschlussfrist bis zum 21.01.2015.

Am 21.01.2015 stellte das Landesschiedsgericht Bayern dem Bundesschiedsgericht die Akte zum Verfahren zu. Am 22.01.2015 trug es nach, dass es noch an einem Befangenheitsbeschluss gefehlt habe, welchen das Landesschiedsgericht am selben Tage in nicht-öffentlicher Sitzung nachgeholt habe.

– 1 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Claudia
Schmidt

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Aus der Verfahrensakte geht hervor, dass die Richter Christian Reidel und Feng Li am 13.09.2014 per im Nichteröffnungsbeschluss verkündetem Beschluss aufgrund von Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren ausgeschieden waren. Für beide Richter wurde je ein eigener Ablehnungsantrag sowie je ein Ablehnungsantrag des Antragsstellers angeführt. Eine Wiedergabe des jeweils richterigen Antrags fand nicht statt, in der Verfahrensakte ist auch keine Zustellung dieses Ablehnungsantrags an die Streitparteien verzeichnet. Ebenso wenig erfolgte eine dienstliche Stellungnahme der Richter und eine Anhörung beider Parteien zu den Ablehnungsgesuchen. Auch fand keine Begründung der getroffenen Feststellung der Besorgnis der Befangenheit statt.

Am 04.12.2014 erinnerte der Richter Holger van Lengerich die Richterin Corinna Bernauer ohne Mitteilung an die Parteien daran, dass sie in diesem Verfahren noch nicht für befangen erklärt worden sei woraufhin Richterin Corinna Bernauer am 07.12.2014 „aus demselben Grund wie in den anderen Verfahren auch“ die Feststellung der Besorgnis ihrer Befangenheit beantragte. Eine Mitteilung dieses Antrages an die Parteien, eine dienstliche Stellungnahme der Richterin, eine Anhörung der Parteien sowie eine Begründung der festgestellten Besorgnis der Befangenheit bei Mitteilung des Beschlusses am 04.01.2015 an die Parteien erfolgten nicht. Es wurde den Parteien auch nicht der Name der für befangen erklärten Richterin oder die Beschlussbesetzung mitgeteilt.

Am 27.12.2014 schied der Richter Michael Bachinger gemäß § 3 Abs. 7 SGO von Amts wegen aus dem Landesschiedsgericht Bayern aus.

II. Entscheidungsgründe

Die Verweisung ist nicht erforderlich, § 6 Abs. 5 SGO.

Das Bundesschiedsgericht kann die Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichtes nicht positiv feststellen und muss daher weiter von einem handlungsfähigen Landesschiedsgericht ausgehen.

Das Bundesschiedsgericht muss die Sachlage, die zur Handlungsunfähigkeit führt, prüfen und positiv feststellen können. Es kommt ihm dabei keine materielle Prüfungscompetenz etwaiger Befangenheitsbeschlüsse zu, jedoch aber eine formelle Prüfungscompetenz ebensolcher Beschlüsse wie auch eine umfassende Prüfungscompetenz des Beschlusses auf Verweisungsbeantragung. Die Feststellung der Besorgnis der Befangenheit eines Richters ist nicht als innerdienstlicher Vorgang zu behandeln¹, es sind nicht nur die Parteien zu hören, Art. 103 Abs. 1 GG, vor Verweisung ist auch deren Grundlage zu prüfen, damit den Parteien nicht ihr gesetzlicher Richter entzogen wird, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Das Recht und die Pflicht zur Prüfung der Verweisungsgrundlage folgt auch aus der fehlenden Anfechtbarkeit von Befangenheitsbeschlüssen nach § 5 Abs. 5 S. 3 SGO. Andernfalls würde konsequenter Rechts- und Verfassungsbruch durch ein Landesschiedsgericht sich nicht auf die Rechtskraft seiner Beschlusses auswirken, was eine kolossale Verkennung des Grundsatzes *lex superior derogat legi inferior* wäre. Weitere zwingende Folge dieser Konstellation ist die Nichtigkeit von Beschlüssen von Anfang an bei Verstößen gegen das prozessuale Recht oder verfassungsrechtliche Justizgrundsätze.

¹Vgl. auch BVerfGE 89, 28–38 = JurionRS 1993, 12726.



Unter diesen Maßstäben muss festgestellt werden, dass den Streitparteien weder die genauen Umstände der richtereigenen Ablehnungsanträge, noch eine dienstliche Stellungnahme nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SGO zugestellt wurde. Auch wurde den Parteien keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 5 Abs. 3 Satz 2 SGO gegeben, sondern die Ablehnung wurde fehlerhaft als innerdienstlicher Vorgang behandelt. Damit wurde der darin kodifizierte rechtliche Grundsatz *audiatur et altera pars* – der sich verfassungsrechtlich im Anspruch auf rechtliches Gehör aus dem auch in Bayern geltenden Art. 103 Abs. 1 GG² wiederfindet – verletzt.

Im Fall der Richterin Corinna Bernauer wurde zudem auf fallfremde, unbestimmte Akten verwiesen, in welche die Parteien im Umkehrschluss aus § 14 Abs. 4 SGO keine Möglichkeit der Einsichtnahme haben und somit der Anspruch der Parteien auf vollständige Akteneinsicht aus §§ 10 Abs 1 Satz 3, 14 Abs. 4 SGO, Art. 103 Abs. 1 GG vereitelt wird.

Eine derart krasse und offensichtliche Verletzung der klar normierten Regelungen zur Prozedur eines Ablehnungsgesuchs nach § 5 SGO sowie der verfassungsrechtlich geschützten Prozessrechte vermag keinen rechtskraftfähigen Beschluss über die Feststellung der Besorgnis der Befangenheit eines Richters zu erzeugen. Die vom Landesschiedsgericht Bayern der Verweisung zugrundegelegten Beschlüsse über die Besorgnis der Befangenheit von Richtern sind von Anfang an nichtig. Somit ist die Nachreichung des vorgeblich fehlenden Beschlusses nicht relevant und unbeachtlich. Dass ein Beschluss über die Feststellung der Besorgnis der Befangenheit zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Verweisung fehlte und erst im Nachhinein getroffen und nachgereicht wurde, geht schlicht in der eklatanten Missachtung grundlegenden Prozessrechts unter.

Entsprechend gehören die Richter Christian Reidel und Corinna Bernauer in diesem Verfahren auch weiter dem Spruchkörper des Landesschiedsgerichtes Bayern an. Zudem steht Ersatzrichter Feng Li ebenso weiterhin zum Nachrücken bereit.

Das Landesschiedsgericht ist daher auch weiter nicht handlungsunfähig und somit fehlt es dem Antrag auf einen Verweisungsbeschluss an einer Grundlage. Das Verfahren ist am Landesschiedsgericht Bayern weiterzuverhandeln.

²siehe auch Protokoll zur 110. Sitzung des 1. Bayerischen Landtages am 19. und 20. Mai 1949, S. 177